Zum Problem der Armut

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang. | 1. September 1912. | **Nr. 12.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zum Problem der Armut.

In Nr. 1 des 6. Jahrgangs des „Armenpflegers" veröffentlichte Herr Dr. C. A. Schmid in Zürich eine bemerkenswerte Studie über „das Problem der Armut". Ich möchte zur teilweisen Ergänzung dieses Aufsatzes aufmerksam machen auf die im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" (Herausgeber: Sombart, Weber, Jaffé), Jahrgang 1906, enthaltene Abhandlung von Georg Simmel über das Thema: „Zur Soziologie der Armut."

Zunächst weist der Verfasser hin auf den prinzipiellen Dualismus in den Grundgefühlen über den Sinn des sittlichen Tuns, der zum Beispiel in den verschiedenen Auffassungen der Armenunterstützung vorhanden ist. Da ist einerseits in Ländern, wo der Bettel ein reguläres Gewerbe ist, das Recht auf die Gabe fast stillschweigend anerkannt. Anderseits kommt es vor, daß der Unterstützungsanspruch im Hinblick auf die Gruppenzugehörigkeit des Bedürftigen begründet wird. Aber auch, wo keine so extreme Auflösung der Selbstverantwortlichkeit vorliegt, wird man vom sozialen Standpunkt aus das Recht des Bedürftigen als die Grundlage aller Armenpflege betonen können, Zum Recht kommt das Humanitätsmotiv, daß man dem Armen sein gutes Recht, unterstützt zu werden, erleichtert. Das Recht hat selbstverständlich seine Grenzen. Das Recht auf Unterstützung gehört in dieselbe Kategorie wie das Recht auf Arbeit, wie das Recht auf Existenz. Die quantitative Grenze ist dabei unklar, ebenso, gegen wen sich das Recht des Armen eigentlich richtet: Individuum oder Korporation, Gemeinden und Staat. Die Armenpflege hat überhaupt eine höchst merkwürdige Stellung als öffentliche Einrichtung. Während Heer und Polizei, Schule und Wegebau, Gericht und Kirche, Volksvertretung und Wissenschaftspflege allen zugute kommen sollen, richtet sich die Armenpflege in ihrem konkreten Wirken durchaus nur auf den Einzelnen und seinen Zustand. Aus diesem Grundverhältnis erklärt sich die eigentümliche Komplikation von Pflichten und Rechten, die sich an der modern-staatlichen Armenunterstützung findet. An mehr als einer

Stelle nämlich begegnet uns das Prinzip: Auf seiten des Staates bestehe die Pflicht, den Armen zu unterstützen, aber dem entspreche kein Recht des Armen darauf, unterstützt zu werden. Er hat, wie das z. B. auch in unsern schweizerischen Armengesetzen zum Teil ausdrücklich betont wird, keinen Klage- und Schadenersatzanspruch bei unrechtmäßig verweigerter Unterstützung. Das ganze Verhältnis von Pflichten und Rechten in Hinsicht seiner Person geht über seinen Kopf hinweg. Das Recht, das jener Pflicht des Staates korrespondiert, ist nicht das seinige, sondern das jedes einzelnen Staatsbürgers darauf, daß die ihm aufliegende Armensteuer in solcher Höhe erhoben und verwandt werde, daß die öffentlichen Zwecke der Armenpflege auch wirklich erreicht werden. Nicht der Arme hat also bei Vernachlässigung der Armenpflege ein klagbares Recht, sondern nur die durch diese Vernachlässigung indirekt geschädigten andern Elemente. Das sonst in einem modernen Staate anerkannte Recht der Selbstverwaltung wird bei der Armenpflege nicht angewandt.

Es ist aber eine durchaus einseitige Auffassung, wenn man die Armenpflege als „eine Organisation der besitzenden Klassen zur Verwirklichung des mit dem Besitze verbundenen sittlichen Pflichtgefühls" bezeichnet hat. Sie ist vielmehr ein Teil der Organisation des Ganzen, dem der Arme ebenso zugehört wie die besitzenden Klassen. Auch wenn er technisch ein bloßes Objekt der Gesellschaft ist, ist er im weitern soziologischen Sinne ein Subjekt. Neben diesen beiden Formen des Recht-Pflicht-Verhältnisses: der Arme hat ein Recht auf Unterstützung, und es besteht eine Pflicht zur Unterstützung, die sich aber nicht auf den Armen als den Berechtigten, sondern auf die Gesellschaft richtet — neben diesen besteht nun die dritte, die das sittliche Bewußtsein wohl durchschnittlich beherrscht: es besteht eine Pflicht zur Unterstützung der Armen seitens der Allgemeinheit und der Wohlhabenden, die ihren zureichenden Zweck in der gebesserten Situation des Armen selbst findet.

Dabei ist zu konstatieren, daß die Armenpflege immer mehr als Angelegenheit des weitesten Kreises behandelt wird, nachdem sie allenthalben ursprünglich auf der Ortsgemeinde basiert war. Die Gemeinde besorgt die Fürsorge als Beauftragte des Staates: die Gemeinde ist nicht mehr der Ausgangspunkt, sondern bloß der Durchgangspunkt der Fürsorge; daher auch die steigende Verwendung besoldeter Armenbeamter. Eine wichtige Folge ist die Teilung der Aufgaben: man unterscheidet verschiedene Arten und Stufen der Bedürftigkeit (infolge Krankheit, Blindheit, Taubstummheit, Irrsinn, Siechtum). Hier ist die Fürsorge eine mehr technische und deshalb der Staat oder der große Verband viel leistungsfähiger; seine größern Mittel und zentralisierte Administration zeigen hier, wo die Personalien und lokalen Verhältnisse weniger entscheidend sind, ihre überwiegenden Vorteile. Und neben diese qualitative Bestimmung der direkten Staatsleistungen tritt die quantitative, die jene besonders von der Privatwohltätigkeit scheidet: der Staat oder überhaupt die Öffentlichkeit sorgt nur für das dringendste und unmittelbarste Bedürfnis.

Hauptsache, Kern und Stern der Armenpflege ist es, nachzuweisen, daß nicht der persönliche Mangel den Armen macht, sondern daß der um des Mangels willen Unterstützte erst eigentlich ein Armer ist.

Dies sind einige Hauptgedanken aus der ziemlich umfangreichen Abhandlung. Wir haben sie bloß wiedergegeben, ohne in die Kritik einzutreten, zu der an verschiedenen Orten Anlaß gegeben wäre. Allein solche Untersuchungen können — auch wenn sie scheinbar ganz theoretischer Art sind — manchen, der in der Armenpflege auf irgend eine Weise tätig ist, zum Nachdenken veranlassen; die nötig werdenden Korrekturen wird jeder selbst anbringen. A.